

B e g r ü n d u n g :

zum Bebauungsplan Nr. 8 des Marktes Unterthingau für das Gebiet
~~"Reinhardtsried-Nord"~~ und "Reinhardtsried-Süd" i. d. F. vom 07.09.1993.

Entwurfsverfasser: Landkreis Ostallgäu

 -Kreisplanungsstelle-
 Schwabenstraße 11
 8952 Marktoberdorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Veranlassung und Bedarf
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 3.1 Flächennutzungsplan
 - 3.2 Übergeordnete Planungsziele
4. Lage und Bestand
5. Planung
6. Bodenordnende Maßnahmen
7. Karten
8. Verfahren

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan M 1 : 5 000
 - 2 Denkmalschutz
- ...

1. Geltungsbereich

1.1 ~~Das Gebiet "Reinhardsried-Nord" liegt am nordwestlichen Ortsrand von Reinhardsried. Es schließt in westlicher Richtung an den Feldweg zwischen Kapellenweg und Gräswaldstraße an. Den nördlichen Abschluß bildet ab dem Grenzpunkt das Grundstück Fl.-Nr. 301/2, durchschneidend die Grundstücke Fl.-Nrn. 301 und 302 bis zum Grundstück Fl.-Nr. 113 an dessen Grenze bis zum Feldweg. Im Osten bildet der Römerweg ab vorgenanntem Grenzpunkt bis Einmündung in den Kapellenweg den Planbereich. Angrenzend bildet im Süden der Kapellenweg bis zur Erschließungsstraße den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.~~

1.1.2 ~~Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn.: 93/2 Kapellenweg, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 119, 144/2 Gräswaldstraße, 301, 302, 300/2 und 301/3 Römerweg der Gemarkung Reinhardsried.~~

1.2 Das Baugebiet "Reinhardsried-Süd" liegt am südlichen Ortsrand von Reinhardsried.

Die Grenze wird gebildet

im Norden ab dem Grundstück Fl.-Nr. 26/2 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl.-Nr. 40 mit dem Kapellenweg,

im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 42, 239 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.-Nr. 237,

im Süden durch eine Verbindungslinie im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 235 im Abstand von ca. 10 m bis 15 m vor seiner nördlichen Grenze,

im Westen durch die Unterthingauer Straße (Fl.-Nr. 30/2) bis zur Einmündung Kapellenweg.

1.2.1 Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 26/2, 27/2, 29, 30/2 Unterthingauer Straße, 32, 36, 39, 40, 93/ Dorfstraße, 235, 236, 236/2, 236/3, 236/4, 236/5, 237/1, 302 und 855/2 der Gemarkung Reinhardsried.

2. Veranlassung und Bedarf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um dem dringenden Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden. Im Gemeindegebiet Reinhardsried sind weder Mietwohnungen noch frei bebaubare Grundstücke verfügbar. Insoweit hat der Gemeinderat beschlossen, hier einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Realisierung dieses Baulandbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung hat die Marktgemeinde eine größere Teilfläche der noch freien Grundstücke erworben.

...

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Flächennutzungsplan

Der Markt Unterthingau besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Marktes vor der Gemeindegebietsreform 1978.

Der Marktrat des Marktes Unterthingau hat beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, der Plan hat aber noch keine Planreife erlangt.

Gleichwohl läßt der Planungsstand erkennen, daß das Plangebiet "Reinhardsried-Nord" und "Reinhardsried-Süd" den künftigen städtebaulichen Zielen entsprechen wird.

Ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar, weil die Nachfrage ortsansässiger Bürger nach Bauland zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum die Marktgemeinde veranlaßt, schnell zu handeln.

3.2 Übergeordnete Planungsziele

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB sind die gemeindlichen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind sowohl dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als auch dem Regionalplan der Region Allgäu (16) zu entnehmen. In dem seit 28.11.1986 verbindlichen Regionalplan Allgäu (16) sind für den beabsichtigten Bebauungsplanbereich weder verbal noch kartographisch konkretisierte räumliche Ziele betroffen. Der Markt Unterthingau liegt an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Kempten und Marktoberdorf. Die Marktgemeinde Unterthingau ist als Kleinzentrum gemäß LEP, A III, 2.5.1.8 bestimmt.

Bei den Bebauungsplangebietten handelt es sich nicht um exponierte Gebiete im Sinne des Zieles RP 16, B II 1.3, das von einer Besiedlung freizuhalten wäre. Eine Beeinträchtigung der für die Gemeinde im Ziel RP 16, A IV, 2.1 festgelegten regionalplanerischen Funktion "Landwirtschaft" ist nicht zu befürchten.

Die Herausnahme der Fläche aus der Landbewirtschaftung (Ziel RP 16, B III 1.1 und B 1.2.1 liegt innerhalb des der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Gestaltung überlassenen Planungsspielraumes.

Durch die jetzige Überplanung der beiden Wohngebiete und kleingegliederten Erschließungsstraßen ergeben sich eher bessere Vernetzungen zwischen dem äußeren Landschaftsraum und der Ortslage.

Die Siedlungsentwicklung an der vorgesehenen Stelle ist im Vergleich mit anderen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Markt Unterthingau ins Auge gefaßten die wohl unproblematischste. Sie betrifft keine ökologisch hochwertigen Standorte.

Aus regionalplanerischer Sicht ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnsiedlungsflächenweisung nicht der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohnegelegenheiten (Zweitwohnungen), von denen die Region nach Ziel RP 16, B II 5.3 freigehalten werden soll, dienen wird. In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan wird eine entsprechende Passage aufgenommen.

...

Um der Nachfrage nach Zweitwohnungen vorzubeugen, werden die neuen Bauflächen für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB).

Auf die Sicherung und Stärkung der Landwirtschaft in der Region, auch der Nebenerwerbslandwirtschaft, als Wirtschaftsfaktor und als Faktor für die Erhaltung ihrer landesstrukturellen Bedeutung soll hingewirkt werden. Auch hier ist es regionalplanerisches Ziel, auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit im Sinne einer organischen Entwicklung hinzuwirken. Die Baulandausweisung dient nicht dem allgemeinen Grundstücksmarkt. Da auch in der Marktgemeinde Unterthingau eine Verknappung von Siedlungsfläche zu befürchten ist und langfristig für Einheimische kein Bauland mehr zur Verfügung steht, soll durch kommunale Bodenvorratspolitik für Einheimische entsprechend Vorsorge getroffen werden. Negative Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild sind so gering wie möglich zu halten. Dies erfordert eine landschaftsgerechte Bauweise und die Wahrung der Maßstäblichkeit der vorhandenen Siedlungsstruktur. Bauvorhaben, die sich städtebaulicher Großformen bedienen, werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

4. Lage und Bestand

4.1 Beide Plangebiete liegen jeweils am nördlichen bzw. südlichen Ortsrand von Reinhardsried. Das Gebiet "Reinhardsried-Nord" ist 2,05 ha, das Gebiet "Reinhardsried-Süd" ist 2,62 ha groß. Die Versorgungseinrichtungen, Läden für den täglichen Bedarf, sind außer einer Bäckerei im 3 km entfernten Ort Markt Unterthingau vorhanden. Ebenso Gemeindegelände Markt Unterthingau, Grundschule und Kindergarten. Die dritte und vierte Grundschulklasse ist in Reinhardsried untergebracht.

4.2 Derzeitige Nutzungen

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung erfolgt als "Dorfgebiet", wobei Grundstücke der unmittelbar angrenzenden Ortslage in den jeweiligen Geltungsbereich einbezogen wurden.

4.3 Altlasten

Beide Plangebiete wurden seit jeher nur als landwirtschaftliches Grünland genutzt, so daß mit Altlasten nicht zu rechnen ist.

4.4 Vorhandene Infrastruktur

Die verkehrliche Anbindung ist jeweils über die örtlichen Gemeindestraßen sichergestellt und somit an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

4.5 Vorhandene Sozialstruktur

Die Gemeinde wird bei der Realisierung des Baugebietes über einen größeren Teil der neuen Bauflächen verfügen und damit auch über die Vergabe der Bauplätze entscheiden können. Schon jetzt liegen der Gemeinde eine Vielzahl von Anträgen von Bauwilligen vor, die im Gebiet einen Bauplatz für

...

die Errichtung eines Einfamilienheimes erwerben möchten. Damit kann sichergestellt werden, daß mit keinen nachhaltigen Veränderungen der Sozialstruktur des betroffenen Einzugsgebietes zu rechnen ist.

4.6 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Funddichte ist im gesamten Planbereich konkret mit Bodenfunden zu rechnen. Bei allen Bodeneingriffen im Plangebiet kann auf Bodendenkmäler gestoßen werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen:

Es ist anzunehmen, daß sich noch Teile der Befestigungen, z. B. Gräben, im Boden befinden.

Die aufgeführten Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden (Art. 7 und 15 DSchG).

- Da mit dem Vorhandensein von archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, die unter Denkmalschutz stehen, muß für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und baulichen Einrichtungen im Bereich der Fl.-Nrn. 39 und 27/2 eine Genehmigung beantragt werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Augsburg, Prinzregentenstraße 11 a, 86150 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821/35189, Fax: 0821-35180, ist an allen Verfahren zu beteiligen.
- Bodeneingriffe oder Bauvorhaben können erst dann durchgeführt werden, wenn mit geeigneten Sondagen die archäologische Situation geklärt ist und wenn in den betroffenen Bereichen die erforderlichen Rettungsgrabungen abgeschlossen sind.

Hinweis:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Augsburg, schlägt deshalb vor, möglichst frühzeitig mit den nötigen Untersuchungen zu beginnen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Rettungsgrabungen auch einen größeren Umfang annehmen können.

Ferner sieht sich das Amt für Denkmalpflege derzeit außerstande, wegen der eingeschränkten Haushaltsmittel und der Verringerung der Förderung durch das Arbeitsamt, vor allem bei größeren Untersuchungen, alle Kosten alleine zu tragen (Art. 22 DSchG). Die Durchführung von Ausgrabungen gehört auch nicht zu den Pflichtaufgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Art. 12 DSchG). Bei umfangreicheren Untersuchungen ist es erforderlich, einen Finanzierungsplan auszuarbeiten, der die vom Verursacher der Ausgrabungen aufzubringenden Mittel und die Höhe der staatlichen Beteiligung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festlegt.

Zur Klärung von Fragen ist in diesem Zusammenhang Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu halten (siehe Anlage 2) sowie Satzung § 13 Denkmalschutz).

...

5. Planung

5.1 Verkehr

- a) "Reinhardsried-Nord" ist in östlicher Richtung an die Römerstraße angeschlossen. Die Fahrbahn beträgt 4,75 m, an die beidseitig 1,00 m breite Schotterrasenstreifen anschließen, die gleichzeitig der Schneeablage und Versickerung der Straßenoberflächenwasser dienen.
- b) "Reinhardsried-Süd" ist ab der Unterthingauer Straße mit einer ringförmigen Anliegerstraße angebunden. Die Fahrbahnbreite beträgt 4,75 m mit beidseitigem 1,00 m breitem Schotterrasen, der zugleich als Schneeablage und Entwässerung dient.

5.2 Bauliche Nutzung

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nimmt einerseits Bezug auf die gegebene angrenzende Bebauung und ist andererseits bestimmt durch die geplant städtebauliche Entwicklung. Die nördlich und südlich vorgegebene Bebauung der beiden Baugebiete ist demzufolge als Dorfgebiet geprägt. Dieser Gebietscharakter soll auch im Plangebiet fortgesetzt werden.

Eine verdichtete städtische Bebauung ist nicht erwünscht, sondern eine dörfliche Atmosphäre, die insbesondere auch einheimischen Familien mit mehreren Kindern Platz bietet. Es soll durch die Festsetzung der Genehmigungspflicht für die Begründung oder Teilung von Wohneigentum usw. nach § 22 BauGB das Entstehen von Zweitwohnungen unterbunden werden. Zur Entwicklung des dörflichen Ortsbildes und zur Einfügung in die Landschaft werden im Bebauungsplan Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dachfarbe und Dachdeckungsmaterial sowie Dachüberstände fest. Die Höhen der Kniestöcke werden begrenzt. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Bei der Außengestaltung sind nur verputzte Fassaden mit weißem Anstrich und Bauteile aus Holzteilen zulässig. Wandverkleidungen können nur als Holzschalungen angebracht werden. Holz- und Holzblockhäuser sind allgemein zulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen und Profilgläsern ist nicht möglich. Die Höhenlage der Gebäude ist optimal auf die Einfügung in das Gelände abzustimmen. Hierauf ist bei Hauszugängen, Sockelhöhen, sonstige Abstützung usw. zu achten.

Trotz lockerer Einfamilienhausbebauung soll dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit dem Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher sollen grundsätzlich Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen ermöglicht sein. Damit in jedem Fall ein Dachüberstand gewährleistet ist, wird in § 6 Ziffer 1 der Satzung eine Bebauung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit 1,50 m festgesetzt.

Das Plangebiet der Erweiterung umfaßt bei einer Gesamtfläche von 2,05 ha "Reinhardsried-Nord" und 2,62 ha von "Reinhardsried-Süd" folgende Teilflächen:

...

a) "Reinhardsried-Nord"

1. Dorfgebiet (MD)	2,14 ha	87 %
2. Verkehrsfläche	0,32 ha	13 %
	<u>2,46 ha</u>	<u>100 %</u>

b) "Reinhardsried-Süd"

1. Dorfgebiet (MD)	2,20 ha	84 %
2. Verkehrsfläche	0,24 ha	9 %
3. Öffentliche Grünfläche	0,08 ha	3 %
4. Fläche für die Landwirtschaft	0,10 ha	4 %
	<u>2,62 ha</u>	<u>100 %</u>

5.3 Naturhaushalt - Landschaft

Beide Plangebiete im Norden und Süden grenzen an vorhandene landwirtschaftliche Bebauungen an und prägen somit die umgebende Landschaft.

Im Baugebiet - Reinhardsried-Süd - befinden sich im Osten und Süden wertvolle Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG sowie je ein offener Graben an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 235. Eine Teilfläche anschließend an das Baugebiet ist als öffentliche Grünfläche zur Ortsabrundung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Die Anordnung von wasserdichten Kellerwänden und Böden (sogenannte Grundwasserwannen), zumindest im Bereich mit Grundwasserstand über der Kellersole, wird bei beiden Plangebieten empfohlen. Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit zu versickern, bei Wegen und Einfahrten sollen wasserdurchlässige Beläge gewählt werden.

Vor der Bebauung sollten Bodenuntersuchungen durchgeführt werden.

Die in den Plangebieten vorhandenen wichtigen Grünbestände sind als Bestand dargestellt. Sie sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt. Ergänzend hierzu sind eine Reihe von Anpflanzungen im Bereich des Straßenraumes, der Planstraße sowie den übrigen Planbereichen vorgesehen. Die Maßnahmen der Grünordnung sind bei der Eingabeplanung des jeweiligen Bauvorhabens einzuhalten.

5.4 Technische Infrastruktur

5.4.1 Strom

Die Stromversorgung erfolgt durch die Lech-Elektrizitätswerke AG Augsburg. Die Belange des E-Werks wurden in die Planzeichnung übernommen. Die künftigen Neubauten werden über Erdkabel versorgt.

...

5.4.2 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung der Plangebiete ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich; dabei ist die DIN 1998 zu berücksichtigen. Zur rechtzeitigen Koordination der Arbeiten bittet die OTD-München mindestens acht Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen und zwar an das zuständige Fernmeldeamt Kempten, Postfach 1002, 8960 Kempten (Allgäu) Dienststelle PLL, Telefon-Nr.: (08 31) 200-26 18.

5.4.3 Wasser- und Abwasser

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluß an das zentrale gemeindliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt. Der Anschluß ist sofort möglich.

- b) Der Markt Unterthingau hat den Bau für eine vollbiologische Kläranlage für das gesamte Gemeindegebiet und die Gemeinde Kraftisried im Bau. Die Fertigstellung soll Anfang 1994 möglich sein. Die Kanäle werden im Trennsystem zugeleitet. Die Ortslage Reinhardtsried wird mit Hauptsammler der Kanalisation Kraftisried zugeführt. Die Planung hierfür ist bereits erstellt. Der Gemeinderat kam deshalb zu dem Entschluß, den Anschluß des Ortes Reinhardtsried an die gemeindliche Kläranlage vorzuziehen. Der Bezugszeitpunkt der neuen geplanten Wohngebäude und der Anschluß an die vollbiologische Kläranlage sollten zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Den Bauwilligen sind damit teure Zwischenlösungen erspart. Als Termin kann mit Ende 1994 bis Anfang 1995 gerechnet werden.

Die Oberflächenwässer sollen auf den Grundstücken zur Versickerung kommen.

5.4.4 Erschließungsträger

Der Markt Unterthingau führt die Erschließung mit Ausnahme der Stromversorgung selbst durch. Kommunale Erschließungsmaßnahmen werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Satzung umgelegt.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Da ein Großteil der Baugrundstücke im Besitz der Gemeinde ist, erscheint eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich des Grundstückszuschnitts und der Erschließung gesichert. Eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB oder grenzregelnde Maßnahmen nach §§ 80 ff. BauGB sind voraussichtlich nicht erforderlich.

...

7. Karten

Als Kartengrundlage diente die Ortsvermessung im Maßstab 1 : 1 000 des Vermessungsamtes Marktoberdorf, Kartenblätter SW XVII-35-6, SW XVII-35-11, SW XVII-36-10 und SW XVII-36-15.

8. Verfahren

Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	07.09.1992
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	16.09.1992
Vorzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	26.10.1992
Öffentliche Gemeinderatssitzung mit Beratung und Beschluß, den Bebauungsplan i. d. F. vom 15.02.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.	01.03.1993
Gleichzeitig sind die Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 i. V. m. 2 BauGB mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, sowie mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.	
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Auslegungsfrist vom 18.03.1993 bis 19.04.1993	10.03.1993
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Nachbargemeinden	16.03.1993
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	05.07.1993
Beschluß zur erneuten Auslegung für das Baugebiet "Reinhardsried-Nord" (neue Planung) und der Änderung "Reinhardsried-Süd" (anstatt WA - nun MD) mit Billigung der Planfassung vom 05.07.1993. Die erneute öffentliche Auslegung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und der Vorschriften von § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 BauGB - Maßnahmen G wird die öffentliche Auslegung auf zwei Wochen verkürzt festgelegt. Für das Gebiet "Reinhardsried-Süd" können Bedenken und Anregungen nur zu dem geänderten Teil, der vorher WA - nunmehr MD geworden ist, vorgebracht werden.	

...

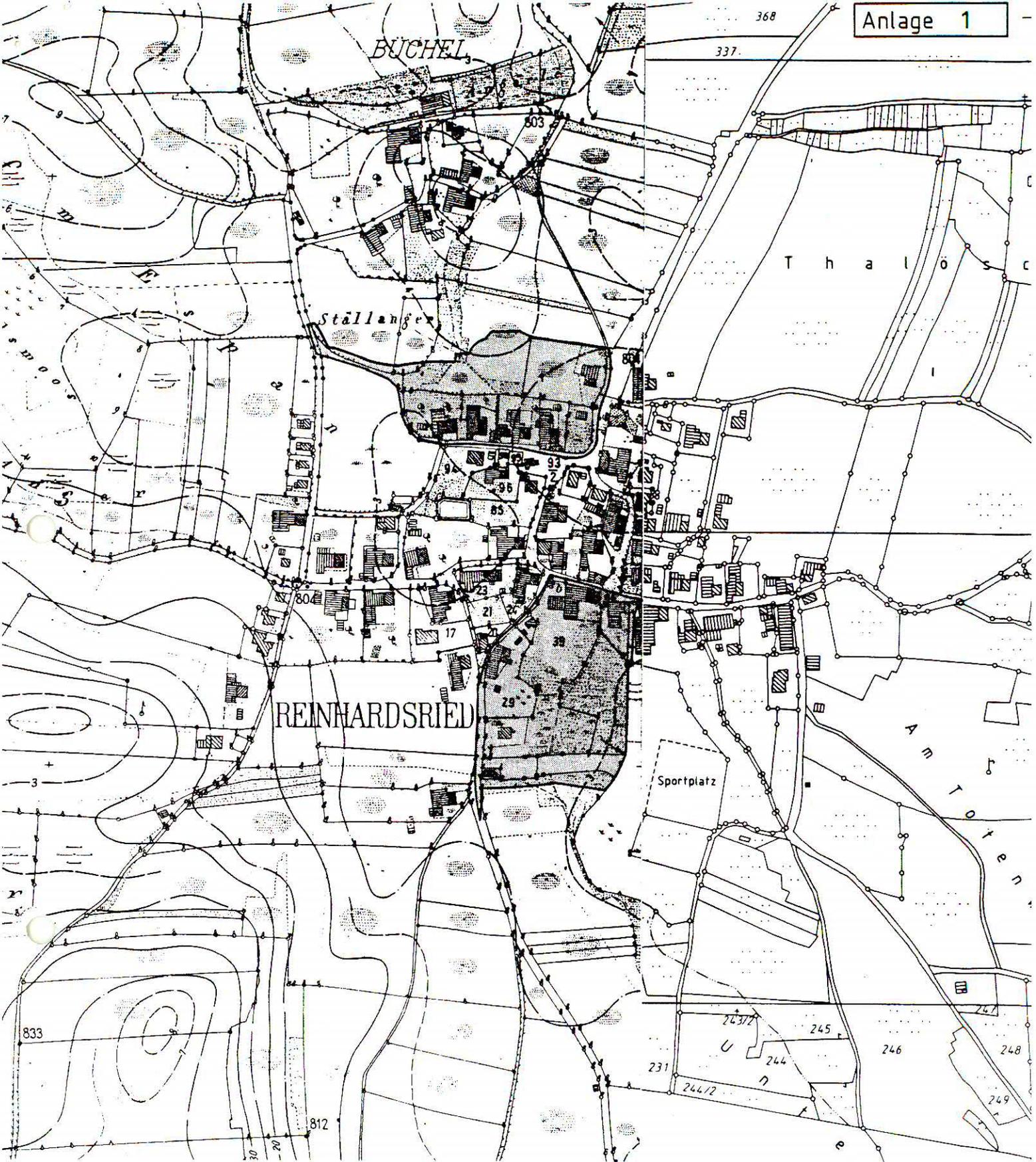
Ortsübliche Bekanntmachung der 2. Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 und 3 BauGB - MaßnG in der Zeit vom 19.07.1993 bis 02.08.1993	07.07.1993
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 2. Auslegung	12.07.1993
Behandlung und Beschluß der während der 2. Auslegungsfrist eingegangenen Anregungen mit Beschluß	07.09.1993
Satzungsbeschluß	07.09.1993

Markt Unterthingau, den 07.09.1993

Marktoberdorf, den 07.09.1993
LANDKREIS OSTALLGÄU
-Kreisplanungsstelle-


.....
Rauch, 1. Bürgermeister


.....
Abt



Markt Unterthingau

Landkreis Ostallgäu



M 1 : 5000

Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Reinhardtsried-Nord" und "Reinhardtsried-Süd"

Landkreis Ostallgäu
Kreisplanungsstelle, i.A.

